

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für das Studium der Philosophie als Haupt- und
Nebenfach im Magisterstudiengang und im Lehramtsstudiengang an der
Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Studienordnung für das Studium der Philosophie als Haupt- und Nebenfach im Magisterstudiengang und im Lehramtsstudiengang an der Universität Potsdam

Vom 9. Februar 1995

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam am 9. Februar 1995 die folgende Studienordnung erlassen:

Teil I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Abschlußziele
- § 3 Sprachkenntnisse
- § 4 Studienfachberatung
- § 5 Studienumfang
- § 6 Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 7 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Studienziele
- § 10 Leistungskontrolle

Teil II Grundstudium im Magister- und Lehramtsstudiengang

- § 11 Aufgaben des Grundstudiums
- § 12 Inhalt und Gliederung des Grundstudiums
- § 13 Abschluß des Grundstudiums

Teil III Hauptstudium im Magister- und Lehramtsstudiengang

- § 14 Aufgaben des Hauptstudiums
- § 15 Inhalt und Gliederung des Hauptstudiums
- § 16 Leistungsnachweise
- § 17 Studienabschluß
- § 18 Übergangs- und Schlußbestimmungen

Teil I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24. Juni 1993, der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen im Land Brandenburg (LPO) vom 14. Juni 1994, der Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam (MPO) vom 10. Juni 1993 und der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Potsdam (ZwPO) vom 05. Mai 1994 das Studium der Philosophie im Magisterstudiengang und im Lehramtsstudiengang.

(2) Gemäß der MPO kann Philosophie im Magisterstudiengang als Hauptfach (mit einem weiteren Hauptfach oder zwei Nebenfächern) oder als Nebenfach (mit einem Hauptfach und einem weiteren Nebenfach) studiert werden (vgl. Anlage "Fächerkatalog" der MPO).

(3) Gemäß der LPO kann Philosophie im Lehramtsstudiengang für die Sekundarstufe II als allgemeinbildendes Fach (Gruppe 1, vgl. § 44 LPO) oder stufenübergreifend für die Sekundarstufe II/Sekundarstufe I (als Prüfungsfach der Gruppe 2, vgl. § 49 LPO) studiert werden.

§ 2 Abschlußziele

(1) Der Magister bzw. die Magistra artium in der Philosophie stellt in der Regel eine Voraussetzung für die Tätigkeit in Medien bzw. dem Verlagswesen und für die Ausübung philosophischer Lehr- und Forschungsaufgaben an Hochschulen dar.

(2) Der Lehramtsstudiengang Philosophie wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt der Sekundarstufe II oder für das stufenübergreifende Lehramt Sekundarstufe II/Sekundarstufe I (§ 44 und § 49 LPO) abgeschlossen.

§ 3 Sprachkenntnisse

(1) Für das Magisterstudium der Philosophie müssen ausreichende Kenntnisse in zwei Fremdsprachen, darunter Latein und/oder Griechisch, nachgewiesen werden. Im Hauptfach gelten als ausreichend das Latein bzw. Graecum, d.h. die Mindestanforderungen des Abiturs. Im Nebenfach kann für Latein und Griechisch der Abschluß eines Grundkurses (z. B. an der Universität Potsdam) ausreichen. Der Nachweis für Sprachkenntnisse erfolgt durch das Schulzeugnis oder durch eine gleichwertige Bescheinigung wie der Abschluß eines Kurses am Sprachenzentrum der Universität Potsdam. Er ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen.

(2) Der Lehramtsstudiengang Philosophie verlangt die Kenntnis von zwei Fremdsprachen, und zwar Griechisch oder Latein und Englisch oder Französisch. Der Nachweis über den Erwerb des Kleinen Latinums bzw. des Kleinen Graecums oder (bei anderen Sprachen) Kenntnissen im Umfang von Mindestanforderungen für das Abitur ist bei der Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen.

§ 4 Studienfachberatung

Es wird eine obligatorische Fachstudienberatung durch Mitglieder des Lehrkörpers sowie eine studentische Studienfachberatung am Anfang des Grundstudiums und nach der Zwischenprüfung angeboten.

§ 5 Studienumfang

(1) Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Magisterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt für die Philosophie als Hauptfach 64 SWS und als Nebenfach 36 SWS.

(2) Für die Philosophie im Lehramtsstudium sind für das Fach I ein zeitlicher Gesamtumfang von 80 SWS vorgeschrieben und im Fach II etwa 60 SWS.

§ 6 Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Studienabschnitte

Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. Das Grundstudium umfaßt in der Regel 4 Semester und schließt mit einer Zwischenprüfung ab. Im Grundstudium ist die Hälfte der in der MPO bzw. LPO vorgesehenen Anzahl von Semesterwochenstunden (SWS) zu absolvieren.

(2) Von der Gesamtzahl der im Grundstudium zu erbringenden Semesterwochenstunden können bis zu 6 SWS wahlweise für fächerübergreifende Studien in anderen Disziplinen verwendet werden, sofern sie in sinnvollem Zusammenhang mit dem Philosophiestudium stehen.

(3) Innerhalb des Lehramtsstudiengangs werden im Fach I 8 SWS und im Fach II 6 SWS auf Lehrveranstaltungen für Fachdidaktik verwendet (vgl. § 5 LPO). Das Studium für das Lehramt wird ergänzt durch Unterrichtspraktika, wie dies in der LPO vorgesehen ist.

§ 7 Formen der Lehrveranstaltungen

(1) Für Studierende aller Semester

- *Vorlesung* -

Vorlesungen stellen Theorien, Grundprobleme, Gebiete und Epochen der Philosophie dar.

(2) Für das Grundstudium geeignet

- *Einführungsvorlesung mit Übungen oder mit Diskussion* -
Lehrveranstaltung für Studienanfänger und Studierende im Grundstudium, die anhand eines zentralen Themas in philosophische Methoden, Begriffsbildung und Fragestellungen einführt. Die begleitenden Übungen oder Diskussionen vertiefen einzelne Aspekte des Themas.

- *Proseminar* -

Lektüre, Interpretation und Diskussion von Texten, die geeignet sind, in ein philosophisches Gebiet oder Problem einzuführen. Zur Einführung geeignet sind Texte, zu deren Verständnis keine fachlichen Vorkenntnisse erforderlich sind. Ein Proseminar schließt mit einem Leistungsnachweis ab.

- *Übung* -

Veranstaltungen zur Vertiefung einer Vorlesung (siehe Absatz 2) oder zur Einführung in Arbeitsmethoden und den Umgang mit Hilfsmitteln.

(3) Für das Hauptstudium geeignet

- *Vorlesungen mit Kolloquium oder Hauptseminar* -

Lehrveranstaltung, die Forschungsschwerpunkte vermittelt und zur eigenen Forschung anleitet.

- *Hauptseminar* -

behandelt spezielle Themen, bei denen Grundkenntnisse des Fachs Philosophie vorausgesetzt werden und selbständige Beiträge der Teilnehmer erwartet werden. Als Ab-

schluß erfolgt ein benoteter Leistungsnachweis nach Vorlage einer Hausarbeit.

- *Oberseminar* -

Veranstaltungen für fortgeschrittene Studierende, Magisteranden, Examenskandidaten und Doktoranden zur Diskussion von Forschungsproblemen.

§ 8 Studieninhalte

Die Inhalte des Studiums sind

- die Teilgebiete der Philosophie (z.B. Ethik, Sprachphilosophie),
- die Hauptepochen der Geschichte der Philosophie I,
- das Verhältnis von Philosophie und Einzelwissenschaften,
- das Verhältnis von Philosophie und Lebenswelt, Gesellschaft, Kultur usw.

Diese Inhalte werden im Grundstudium in der Form der Studienteile A, B und C (vgl. § 12) und im Hauptstudium in der Form der Studienteile a, b, c und d (vgl. § 15) vermittelt.

§ 9 Studienziele

(1) Das Studium der Philosophie im Magisterstudiengang soll Kenntnis und Verständnis philosophischer Texte und Theorien in ihrem systematischen Gehalt und ihrer geschichtlichen Konstellation vermitteln und zu kritischer Teilnahme an der Diskussion und selbständigen Fragestellungen in der Forschung befähigen.

(2) Ziel des Lehramtsstudienganges ist die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit (vgl. Absatz 1) und zur Durchführung eines wissenschaftlich fundierten Unterrichts. Dabei sollen künftige Philosophielehrer die Fähigkeit erwerben, Probleme der lebensweltlichen Praxis und Probleme anderer Disziplinen zu philosophischen Fragen in Beziehung zu setzen.

§ 10 Leistungskontrolle

(1) Studienleistungen werden bestätigt durch die Ausstellung von benoteten Scheinen in den Lehrveranstaltungen. Der Erwerb eines Leistungsnachweises setzt regelmäßige Teilnahme voraus. Der Bewertung liegt eine schriftliche Seminararbeit oder eine Klausur zugrunde. Seminararbeiten sollen besprochen werden.

(2) Weiteres über Art und Umfang der Leistungsnachweise regeln § 16 sowie die "Besonderen Prüfungsbestimmungen" für das Fach Philosophie.

Teil II Grundstudium im Magister- und Lehramtsstudiengang

§ 11 Aufgaben des Grundstudiums

Das Grundstudium dient

- der Orientierung im historischen und sachlichen Be-

- stand der Philosophie,
- der Einführung in philosophische Begrifflichkeit und Methoden,
- der Einübung in Lektüre und Interpretation philosophischer Texte.

Es soll darüber hinaus zur Formulierung und Diskussion selbständiger kritischer Beiträge ermutigen und in Teilgebiete der Philosophie soweit einführen, daß eine sinnvolle Schwerpunktbildung für das Hauptstudium vorbereitet wird.

§ 12 Inhalt und Gliederung des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium gliedert sich in 3 Studienteile:

1. Studienteil A enthält Veranstaltungen, die Grundlagen des Philosophiestudiums noch vor jeder Aufspaltung in Bereiche vermitteln.
 - Orientierungsveranstaltung (Vorlesung oder Proseminar, welches einen historischen, methodischen oder systematischen Überblick liefert),
 - Proseminar: Lektüre und Interpretation klassischer Texte,
 - Proseminar: Logikkurs oder Logische Propädeutik.
2. Studienteil B enthält Veranstaltungen zu den Hauptbereichen der Philosophie.
 - Praktische Philosophie,
 - Theoretische Philosophie,
 - Philosophie und Wissenschaften (genauer s. § 15c.).
3. Studienteil C besteht aus Übungen, welche für das Studium nützliche Voraussetzungen und hilfreiche Arbeitstechniken zum Gegenstand haben.
 - Übungen zur Einführung in Arbeitsmethoden und den Umgang mit Hilfsmitteln (u.a.: Griechisch und Latein für Philosophen, bibliographische Einführung, Übung im Verfassen von schriftlichen Arbeiten).

(2) Der Besuch von mindestens je zwei Veranstaltungen aus Studienteil A und B ist obligatorisch, wobei innerhalb ihrer Unterteile Wahlmöglichkeit besteht (Wahlpflichtteil). Teil C hat die Form eines Angebots, dessen Nutzung je nach individueller Schwerpunktsetzung dringend empfohlen wird.

§ 13 Abschluß des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Die Einzelheiten zur Zwischenprüfung werden in § 3 und § 4 der "Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang und den Lehramtsstudiengang Philosophie an der Universität Potsdam" geregelt.

Teil III Hauptstudium im Magister- und Lehramtsstudiengang

§ 14 Aufgaben des Hauptstudiums

Die zweite Studienphase soll die Kenntnis der historischen und sachlichen Entwicklung philosophischer Theorien

verbreitern und vertiefen und die Fähigkeit zu selbständiger Arbeit in gewählten Schwerpunkten entwickeln.

§ 15 Inhalt und Gliederung des Hauptstudiums

Für alle Studierenden gelten folgende 3 Studienteile des Hauptstudiums:

- a) Praktische Philosophie
 1. Ethik, Moralphilosophie
 2. Rechtsphilosophie, politische Philosophie, Sozialphilosophie
 3. Handlungstheorie, Philosophische Anthropologie
- b) Theoretische Philosophie
 1. Metaphysik, Ontologie
 2. Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie
 3. Logik, Sprachphilosophie
- c) Spezielle Gebiete
 1. Naturphilosophie, Geschichte und Theorie der Naturwissenschaften, Philosophie der Mathematik
 2. Geschichte und Theorie der Kulturwissenschaften, Hermeneutik, Geschichtsphilosophie
 3. Philosophie der Kunst, Ästhetik
 4. philosophische Probleme einzelner Wissenschaften (z. B. Technik, Theologie)

Für Lehramtsstudierende gilt zusätzlich der Studienteil d) Lehrveranstaltungen für Fachdidaktik.

§ 16 Leistungsnachweise

Die Leistungsnachweise werden in Hauptseminaren, Oberseminaren oder Kolloquien erworben. Der Bewertung liegt eine schriftliche Seminararbeit zugrunde. Sie kann durch eine Klausur ersetzt werden.

§ 17 Studienabschluß

(1) Der Abschluß des Haupt- und Nebenfachstudiums mit dem Abschlußziel Magister ist in der MPO geregelt, mit dem Abschlußziel Lehramt in der LPO.

(2) Welche Leistungsnachweise mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen sind, ist in den "Besonderen Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang und den Lehramtsstudiengang Philosophie an der Universität Potsdam" geregelt worden.

§ 18 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung beginnen.

(2) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.